

ÖBV-RICHTLINIE FÜR AKM-MELDUNGEN



1. Ziel und Zweck der Richtlinie

Es ist seit längerem das Bestreben des ÖBV den ihm über die Landesverbände angeschlossenen Mitgliedsvereinen die administrative Abwicklung bei den vorgeschriebenen AKM-Programmmeldungen zu erleichtern. In einem gemeinsamen Projekt wurde mit der AKM das Ziel verfolgt, über eine zentrale Internetschnittstelle die Programmmeldungen auf eine rasche und unbürokratische Weise einzubringen.

Als Nebeneffekt sollen vor Allem die österreichischen Komponisten mehr finanzielle Mittel für ihr Schaffen erhalten um vermehrt österreichische Blasmusikliteratur anbieten zu können. Durch die getrennte und exakte Erstellung der Programmmeldungen (Kopfquote oder andere Veranstaltung) soll eine gute Übersicht über die gespielte Blasmusikliteratur geschaffen und durch die einfache Eingabe über Internet eine verbesserte Meldemoral erreicht werden. Darüber hinaus soll die Höhe der AKM-Abgaben im Wege der Kopfquote für die Vereine in erträglichen Grenzen gehalten werden.

Auf Initiative des ÖBV wurde speziell für diese AKM-Meldung ein EDV-Programm entwickelt, welches die Akzeptanz der Landesverbände gefunden hat. Diese Software wird allen angeschlossenen ÖBV-Mitgliedsvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Implementierungskosten hat im Wesentlichen die AKM übernommen, und wird nicht zuletzt dadurch möglich, als es für die AKM Einsparungen im Verwaltungsaufwand bringt.

Der Zugriff zum Programm ist Online. Näheres dazu in der Programmbeschreibung.

2. Zum derzeitigen Vertrag zwischen AKM und ÖBV:

Zwischen der AKM (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger reg. Genossenschaft m.b.H.) und dem ÖBV (Österreichischer Blasmusikverband) gibt es einen partnerschaftlichen Vertrag, in dem den Mitgliedskapellen des ÖBV die Bewilligung der Aufführung von Werken erteilt wird. Im Gegenzug verrechnet die AKM einen jährlichen Pauschalbetrag, der aus einer Kopfquote der einzelnen Musikkapellen errechnet wird, oder vergibt, abhängig von der Veranstaltung, die Lizenz gemäß Tarif (siehe Beilage 1).

Dieser Vertrag regelt ebenfalls die Programm-Meldepflichten seitens der Musikvereine an die AKM.

Die Musikkapellen sind daher verpflichtet, detaillierte Programme aller öffentlich aufgeführten Werke (ausgenommen die unter Punkt 5.2. angeführten „Kirchlichen und Bürgerlichen Feierlichkeiten“) der AKM zu melden, welche der AKM als Grundlage zur Auszahlung von Tantiemen an Komponisten, Arrangeure und Verleger dienen.

3. Ablauf

Alle Programmierungen seitens von Mitgliedsvereinen der Landesverbände sollen ab 1. September 2008 über die neue Internetschnittstelle eingebracht werden, wozu jeder Verein eine eigene Zugangsberechtigung erhält.

Die AKM ist berechtigt, von jenen Vereinen, die keine Musikprogramme melden, eine Pönale in der Höhe von € 100,- einheben. Die Bezahlung der Pönale entbindet jedoch nicht von der Pflicht der Programmierung.

Die Programmierungen für ein Kalenderjahr müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres eingegeben werden. Diese Meldungen können auf einmal eingebracht werden **oder im besseren Fall laufend während des Jahres nach jeder Veranstaltung** abgegeben werden.

a) Für die Übergangszeit 2007/2008/2009 gilt folgendes:

Die bisherige Abgabefrist bestand mit 30. November, mit Nachfrist bis 31. März des Folgejahres für die Aufführungszeit von jeweils 1. November bis 31. Oktober. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sind nach Möglichkeit alle Programmierungen für die Zeit seit der letzten Abgabe bis zum 31. August 2008 ebenfalls bereits in elektronischer Form über die neue Internetschnittstelle einzubringen. Die AKM akzeptiert jedoch bis Ende des Jahres 2008 auch noch die bisherigen Meldeformulare in Papierform.

b) Programmbeschreibung

Diese ist ein integrierender Bestandteil dieser Richtlinie (siehe Beilage 4).

4. Meldepflichten

Die Musikprogramm-Meldungen betreffen jeweils alle gespielten Musiktitel bei öffentlichen Veranstaltungen, und zwar bei:

- **Eigenveranstaltungen, wenn der Musikverein selbst Veranstalter ist, und**
- **Fremdveranstaltungen mit Musikdarbietungen, wenn der Musikverein lediglich mitwirkt.**

4.1. Musikprogrammierungen generell :

Grundsätzlich sind mit dem neuen Softwareprogramm ab dem 01. September 2008 alle gespielten Titel/Musikstücke, von

- a) Musikkapellen
- b) Jugendkapellen
- c) Ensembles
- d) Auswahlorchestern (Musikerbeteiligung von mehreren Musikkapellen, Bezirks-, Landes-, Bundesorchester, Musik in Bewegung oder anderer Art)

zu melden.

Gleichzeitig mit der Musikprogrammmeldung ist eine Auflistung aller Veranstaltungen, (Eigenveranstaltungen und Fremdveranstaltungen) mit dem Softwareprogramm abzugeben (ausgenommen Veranstaltungen, welche unter 4.2 aufgelistet sind).

Bei der Auflistung der Veranstaltungen in der Programmmeldung ist zu unterscheiden, ob diese in der Abrechnung unter die Kopfquote fallen oder nicht (siehe Punkt 5.1).

4.2. Ausnahmen (und nicht zu melden) sind Musikprogramme für:

- a) „Kirchliche Feierlichkeiten“ (z.B. Messen, Begräbnisse, Fronleichnamsprozessionen, Kommunionen und dergleichen). Keine Ausnahme bildet hingegen ein Kirchenkonzert ohne liturgische Feier.
- b) „Bürgerliche Feierlichkeiten“ (z.B. Geburtstagsfeiern des Staatsoberhauptes, eines Landeshauptmannes oder sonstiger führender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Denkmalenthüllungen, Einweihungen öffentlicher Gebäude, unter gewissen Voraussetzungen Jungbürgerfeiern, Feier anlässlich 1. Mai und 26. Oktober, Totenehrungen, offizielle Gedächtnisfeiern, Verleihung bzw. Überreichung von offiziellen Diplomen, Auszeichnungen und Dekreten).

5. Veranstaltungsmeldungen:

Veranstaltungsmeldungen sind grundsätzlich vom Veranstalter selbst durchzuführen. D.h., wenn ein Musikverein nur Mitwirkender bei einem anderen Fremdveranstalter ist, dann trifft ihn diese Meldepflicht nicht.

Bei eigenen Veranstaltungen eines Musikvereines ist zu unterscheiden, ob eine solche bezüglich Abrechnung:

- über die Kopfquote abgedeckt ist oder
- über das eigens zu entrichtende Aufführungsentgelt des Veranstalters gedeckt wird.

Im ersten Fall (Abdeckung über Kopfquote) ist keine Veranstaltungsmeldung erforderlich. Im zweiten Fall ist die Veranstaltung direkt bei der AKM zu melden (siehe Punkt 5.2).

5.1. Eigenveranstaltungen, die mit der Kopfquote abgedeckt sind:

Mit der „Kopfquote“ sind alle Eigenveranstaltungen von Musikvereinen ohne Publikumstanz (Konzerte etc.) und die unter Punkt 4.2. a) und b) angeführten Veranstaltungen abgedeckt.

Darüber hinaus sind mit dieser Kopfquote

- a) Platzkonzerte in Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Saison (15. Mai – 15. September) und 1 Konzert in der Saison und
- b) Platzkonzerte, die nicht in Fremdenverkehrsgemeinden stattfinden während des ganzen Jahres

abgedeckt.

Durch die Kopfquote sind diese Veranstaltungen jedoch nicht von der Programm-Meldepflicht befreit! - Solche Programm Meldungen sind gesondert zu kennzeichnen!

„**Kopfquotenregelung**“ bedeutet, dass mit der Bezahlung des Jahrespauschalbetrages von derzeit € 6,66 (inkl. MWSt.) pro Einzelmitglied (aktive/r Musiker/in, ohne Marketenderinnen und Fahnenträger etc.) bzw. € 3,34 (inkl. MWSt.) für die Jugendkapellen je Einzelmitglied und in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern je Einzelmitglied € 4,66 alle Veranstaltungen ohne Publikumstanz und vorwiegender Bestreitung von den unter Punkt 4.1. angeführten Musikvereinen bzw. Formationen abgegolten sind, sofern diese selbst Veranstalter sind.

5. 2. Eigenveranstaltungen sowie Fremdveranstaltungen, die mit der „Kopfquote“ nicht abgedeckt sind:

Diese sind mittels Anmeldekarte (siehe auch www.akm.co.at direkter Link „Anmeldung Einzelveranstaltung“) bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM anzumelden. Die Rechnungslegung erfolgt direkt durch die AKM-Geschäftsstelle an die Musikkapelle. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ermäßigungen vorgesehen. Siehe auch Infoblatt der AKM oder erkundigen Sie sich allenfalls direkt bei der AKM.

Unter diese Veranstaltungsmeldungen fallen:

- a) Veranstaltungen, bei denen zwar der Musikverein als Veranstalter auftritt, aber das Programm nicht überwiegend von der Musikkapelle bestritten wird
- b) Veranstaltungen, bei denen ein Dritter als Mitveranstalter auftritt
- c) Veranstaltungen von Musikvereinen, die auch einer anderen Organisation angehören und diese mit der AKM in einem separaten Vertragsverhältnis steht
- d) Veranstaltungen mit Tanz
- e) Wenn Berufsmusikerkapellen mitwirken
- f) Platzkonzerte, die von Musikvereinen in Fremdenverkehrsgemeinden in der Saison vom 15. Mai bis 15. September durchgeführt werden (ab dem 2. Platzkonzert)
- g) Regelmäßig stattfindende Tanzunterhaltungen
- h) Tonfilmvorführungen
- i) Tombolaveranstaltungen als Hauptdarbietungen

6. Gültigkeit und Umsetzung:

Diese Richtlinie wird mit Beschluss des ÖBV-Präsidiums vom 10. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Die Landesverbände und deren Blasmusikbezirke sind für die lückenlosen Informationen an die Mitgliedsvereine verantwortlich. Die Landes-EDV-Referenten, welche detaillierte Informationen über die Softwarelösung erhalten haben, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Schladming/Feldkirchen/Zeillern/ Wien am 10. Juli 2008

Dir. Horst Baumgartner e.h.
ÖBV-Präsident

Mag. Wolfgang Findl e.h.
ÖBV Generalsekretär

Obstlt. Oskar Bernhart e.h.
ÖBV-Vizepräsident

Elmar Rederer e.h.
ÖBV-Vizepräsident

- Beilagen:**
1. AKM/ÖBV-Vereinbarung vom 4. Oktober 2004, gültig ab 1. Jänner 2005
 2. Schreiben der AKM vom 27. November 2007 betreffend Indexbewegung
 3. Infoblatt der AKM Stand August 2008
 4. Programmbeschreibung – Beschreibung des Internetportals

Siehe auch unter www.blasmusik.at/de/service/formulare sowie weitere Infos der AKM.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen den

Landesverbänden des ÖBV:

Burgenländischer Blasmusikverband
Kärntner Blasmusikverband
Niederösterreichischer Blasmusikverband
Oberösterreichischer Blasmusikverband
Salzburger Blasmusikverband
Steirischer Blasmusikverband
Tiroler Blasmusikverband
Vorarlberger Blasmusikverband

vertreten durch den

Österreichischen Blasmusikverband (ÖBV)

Österreichisches Bundesblasmusikzentrum, Schloss Zeillern, Schlossstraße 1, A-3311 Zeillern

im folgenden „ÖBV“ genannt

und der

Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM),
reg.Gen.m.b.H., Baumannstraße 10, 1031 Wien – im folgenden „AKM“ genannt.

1. Die AKM erteilt die Bewilligung, Werke ihrer Mitglieder und der Mitglieder der mit ihr rechtlich verbundenen in- und ausländischen Gesellschaften, bei den vom ÖBV und seinen angeschlossenen Blasmusikkapellen oder Vereinen veranstalteten öffentlichen musikalischen Aufführungen oder sonst mit Musik verbundenen Veranstaltungen, innerhalb des Bundesgebietes Österreich, ohne Rücksicht darauf, wie die Programme im einzelnen zusammengestellt sind, aufzuführen (Ausnahmen Punkt 17).
2. Die Veranstaltungen werden in keiner Weise auf bestimmte Lokale oder Plätze innerhalb des Bundesgebietes Österreich eingeschränkt.
3. Der ÖBV verpflichtet sich für die gemäß Punkt 1) erteilte Aufführungsbewilligung, ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Ausmaß vom Werkebestand der AKM Gebrauch gemacht wird, zu folgenden Gegenleistungen:
 - a) Für alle Veranstaltungen **mit Musik und ohne Publikumstanz**, wobei das Programm überwiegend bestritten werden muss, von:
 - aa) einer Blasmusikkapelle
 - ab) einer oder mehreren Auswahlgruppen*) einer Blasmusikkapelle, eines Bezirks- oder Landesverbandes bzw. des ÖBV
 - ac) einem Bezirks- oder Landesblasorchester
 - ad) einem Auswahlorchester*) anderer Art
 - ae) einer Blasmusikkapelle oder von Auswahlgruppen*) im Rahmen von Konzertbewerben/Bewerben für „Musik in Gruppen“ und/oder Bewerben „Musik in Bewegung“.

verpflichtet sich der ÖBV, an die AKM einen Pauschalbetrag (inkl. Mehrwertsteuer) in folgender Höhe zu entrichten:

	pro aktivem/r MusikerIn und Jahr		Jugendkapellen pro aktivem/r MusikerIn und Jahr		in Gemeinden bis 500 Einwohner pro aktivem/r MusikerIn und Jahr	
2004	Netto	5,23 €	Netto	2,62 €	Netto	3,66 €
	einschl.20%MWSt	6,28 €	einschl.20%MWSt	3,14 €	einschl.20%MWSt	4,40 €

**)Auswahlorchester und Auswahlgruppen können sich aus Musikerinnen und Musikern mehrerer Musikkapellen, Bezirke und Landesverbände zusammensetzen. Sie sind jeweils durch ihre Mitgliedschaft bei einer Musikkapelle Mitglied des ÖBV. Es sind darunter keine „privaten“ Gruppen, die den Charakter der Ziele des ÖBV verändern, zu verstehen. Konzerte, bei denen Berufsmusiker-Kapellen mitwirken, sind nicht durch diesen Pauschalbetrag abgegolten. Unter die Berufsmusiker-Kapellen fallen nicht die Kapellen des Bundesheeres, der Gendarmerie, Polizei, Zollwache und Justiz.

- b) Alle Veranstaltungen **mit Musik und Publikumstanz** werden bei ordnungsgemäßer vorheriger Anmeldung mit den hierfür vorgesehenen Anmeldekarten der AKM nach den Sätzen des Autonomen Tarifes und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte abgerechnet. Bei den pauschalieren Abrechnungen nach Fassungsraum und Eintrittspreis wird eine Ermäßigung von 40 % gewährt. Diese Ermäßigung wird auf die Mindestsätze nicht angewendet.
 - c) **Platzkonzerte in Fremdenverkehrsgemeinden:**
(Unter Fremdenverkehrsgemeinden versteht man alle Gemeinden, in welchen eine Fremdenverkehrsabgabe eingehoben wird.)
Platzkonzerte in Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Saison und Platzkonzerte, die nicht in Fremdenverkehrsgemeinden während des ganzen Jahres stattfinden, sind durch das im Punkt 3a) festgehaltenen Pauschale abgegolten.
Platzkonzerte, welche die Vereine in Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusgemeinden in der Saison vom 15. Mai bis 15. September selbst durchführen, sind nur hinsichtlich **eines** Platzkonzertes abgegolten. Für jedes weitere auf eigene Rechnung durchgeführte Platzkonzert ist ein Aufführungsentgelt zu entrichten (bei den pauschalieren Abrechnungen nach Fassungsraum und Eintrittspreis wird eine Ermäßigung von 40 % gewährt. Diese Ermäßigung wird auf die Mindestsätze nicht angewendet.) Platzkonzerte, die von dritten Personen veranstaltet werden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Vertrages. Die ausführende Blasmusikkapelle ist jedoch verpflichtet, auf Anfrage der AKM Name und Adresse des Veranstalters bekannt zu geben.
- 4.a) Der Pauschalbetrag gemäß Punkt 3a) dieses Vertrages ist im Laufes des Vertragsjahres in zwei Raten, und zwar am 31. März und am 1. September, an die AKM zu entrichten. Maßgeblich für die Höhe des zu entrichtenden Pauschalbetrages ist die am 31. Dezember des abgelaufenen Vertragsjahres festgestellte Gesamtzahl der Einzelmitglieder.
 - b) Die Bezahlung der Aufführungsentgelte für alle außerhalb des Pauschales gemäß Punkt 3a) noch im Sinne dieses Vertrages aufführungsentgeltspflichtigen Veranstaltungen hat, soweit das Inkasso nicht am Tage der Veranstaltung vorgenommen wird, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Betrages zu erfolgen. Die erstmalige Vorschreibung von Aufführungsentgelten hat spesenfrei zu erfolgen. Für Veranstaltungen, die nicht im vorhinein angemeldet werden, ist die AKM berechtigt, sämtliche aufgelaufenen Porto- und sonstigen Spesen zu berechnen.
5. Die Obmänner der Vereine bzw. Blasmusikkapellen sind verpflichtet, alle entgeltspflichtigen Veranstaltungen im vorhinein bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle anzumelden und für

alle Musikveranstaltungen genaue Programme der AKM zu übermitteln. Die Programme sind innerhalb von 10 Tagen nach jeder Veranstaltung (bei Sammelprogrammen bis spätestens September eines jeden Jahres) an die AKM zu übersenden – Blasmusikprogramme bis 30.11. oder 31.3. des nächsten Jahres.

Die AKM verpflichtet sich, die hierfür vorgesehenen Programmformulare kostenlos an die Blasmusikkapellen bzw. Vereine zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Verein oder eine Blasmusikkapelle der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die AKM berechtigt, ein Pönale von € 100,- zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die AKM berechtigt, bei der ersten Beanstandung € 10,90 und im Wiederholungsfalle € 21,80 Pönale vom betreffenden Verein oder Blasmusikkapelle zu beanspruchen.

6. Für regelmäßig stattfindende Tanzunterhaltungen gilt gegenständlicher Rahmenvertrag nicht. Diese Veranstaltungen sind getrennt zu melden, wobei vor Beginn einer solchen Veranstaltungsserie ein Sondervertrag (Einzelvertrag) zwischen dem betreffenden Verein oder der Blasmusikkapelle und der AKM abzuschließen ist. Falls der Abschluss eines Einzelvertrages bis zur Aufführung nicht zu Stande kommt, haben die Veranstalter das Aufführungsentgelt wie für eine Einzelveranstaltung (Punkt 3b) zu bezahlen.
7. Veranstaltungen gemäß Punkt 3b) und c) sowie Punkt 6), welche ohne vorherige Anmeldung abgehalten werden, gelten als unbefugte Aufführungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wofür nach den §§ 86 und 87 UrhG das Doppelte des tarifmäßigen Aufführungsentgeltes, bei Verlust des Anspruches auf Ermäßigung, zur Vorschreibung gelangt.
8. Die Landesverbände des ÖBV werden der AKM nach Abschluss des Vertrages ein vollständiges Verzeichnis aller angeschlossenen Vereine oder Blasmusikkapellen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Obmannes bzw. der Obfrau, aushändigen, und diese Angaben im Falle von Änderungen laufend ergänzen.
9. Der ÖBV wird der AKM auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stellen, die zur Überprüfung der Anzahl der Mitgliedsvereine bzw. Blasmusikkapellen, Überprüfung der Voraussetzungen für die im Punkt 3a) vorgesehenen Ermäßigungen von der vollen Kopfquote, sowie der Mitgliederanzahl der Vereine bzw. Blasmusikkapellen notwendig sind.
10. Die Vereine bzw. Blasmusikkapellen sind verpflichtet, der AKM auf Verlangen 1 Eintrittskarte erster Kategorie für jede Veranstaltung unentgeltlich, nebst Programm, zur Verfügung zu stellen.
11. Der AKM steht das Recht zu, für den Fall der Nichteinhaltung auch nur einer im Vertrag übernommenen Verpflichtung seitens eines Vereins bzw. einer Blasmusikkapelle, bezüglich Veranstaltungen gemäß Ziffern 3b), c) und 6), dem in Betracht kommenden Verein oder der Blasmusikkapelle die erteilte Aufführungsgenehmigung durch eingeschriebenen Brief zu entziehen. Dies erfolgt erst nach Ablauf von zwei Monaten, falls die Intervention des ÖBV, eine Bereinigung des Falles herbeizuführen, ergebnislos bleiben sollte. Gleichzeitig wird auch dem ÖBV das Recht eingeräumt, Blasmusikkapellen oder Vereine, welche den ihnen aus diesem Vertrage zukommenden Verpflichtungen dem ÖBV gegenüber (insbesondere Punkt 4) nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Begünstigungen des vorliegenden Vertrages zeitweilig oder dauernd mittels eingeschriebenen Briefes zu entziehen. In diesem Fall ist die AKM seitens des ÖBV unverzüglich nach Durchführung dieser Maßnahme gesondert mittels eingeschriebenen Briefes in Kenntnis zu setzen.
12. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Nebenabkommen der Schriftform bedürfen.

13. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

14. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, vereinbart.

15. Etwaige Stempel und Gebühren dieses Vertrages werden zu gleichen Lasten von beiden Parteien getragen.

16. Dieser Vertrag gilt für sämtliche Mitgliedsvereine oder Blasmusikkapellen des ÖBV, einschließlich jener, welche gemäß § 53, Abs 1, Z 4 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl 106/1953 vom 8.7.1953 im Besitze eines Brauchtumszeugnisses sind.

17. Der Vertrag hat keine Gültigkeit für:

- a) Tonfilmvorführungen
- b) Tombolaveranstaltungen als Hauptdarbietungen mit behördlicher Genehmigung des Spielkapitals (Juxbasare oder Verlosungen im Rahmen von Tanzveranstaltungen etc. ausgenommen).
- c) Veranstaltungen von Einzelpersonen, sowie auch Gruppen der Blasmusikkapellen bzw. Vereine, die nicht unter Punkt 3a) fallen.
- d) Veranstaltungen von Blasmusikkapellen bzw. Vereinen, bei welchen das Programm nicht überwiegend von den unter Punkt 3a) angeführten Formationen oder von einer der Confédération Internationale des Sociétés Musicales (CISM) angehörenden Blasmusikkapellen bestritten wird.
- e) Veranstaltungen, an denen neben den dem Bund angeschlossenen Vereinen oder Musikkapellen andere natürliche oder juristische Personen als Veranstalter teilnehmen, gleichgültig, ob sie einen Aufführungsvertrag mit der AKM besitzen oder nicht.
- f) Veranstaltungen Dritter, bei denen die Blasmusikkapellen lediglich als Mitwirkende auftreten.
- g) Veranstaltungen von Blasmusikkapellen oder Vereinen, die auch einer anderen Organisation angehören und diese mit der AKM in einem separaten Vertragsverhältnis stehen.
- h) Öffentliche Veranstaltungen der Blasmusikkapellen des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Gendarmerie, der Post, der Bundesbahn, der Feuerwehren, der Zollwache und der Justizwache, soweit sie nicht Mitglied eines Landesverbandes des ÖBV sind.

18. Der ÖBV wird die angeschlossenen Vereine oder Blasmusikkapellen zur Einhaltung der durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen verhalten und die Vereine oder Blasmusikkapellen insbesondere auf die Vereinbarungen in den Punkten 16) und 17) hinweisen. Dafür stellt die AKM unentgeltlich Informationsmaterial zur Verfügung.

19. Beide Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich Wertbeständigkeit der im Punkt 3) vereinbarten Pauschalbeträge. Diese Wertbeständigkeit wird durch einen speziellen Mess-Index erreicht, der sich aus der prozentuellen Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreis-Index ergibt.

Eine Anpassung der im Punkt 3) vereinbarten Pauschalbeträge erfolgt in folgender Weise:

Am 20. Oktober eines jeden Jahres wird überprüft, ob sich der Mess-Index lt. VPI 1986 um mindestens 5 % nach oben oder unten verändert hat. Hat sich der Mess-Index zum Zeitpunkt der Überprüfung nach oben oder unten um mindestens 5 % geändert, werden die unter Punkt 3) vereinbarten Pauschalbeträge um die tatsächliche Änderung des Mess-Index geändert. Die AKM wird im Falle einer Änderung des Mess-Index dem Präsidium des ÖBV das Ausmaß der Veränderung des Mess-Index und der Änderung der im Punkt 3) vereinbarten Pauschalbeträge sowie die Berechnungsgrundlage unverzüglich bekannt geben. Die Wirksamkeit der neuen Pauschalbeträge tritt dann am 1. Jänner des folgenden Jahres in Kraft. Während des Jahres erfolgen keine Änderungen der Pauschalbeträge.

Als Ausgangspunkt für die nächste Überprüfung wird folgendes festgelegt:

Ausgangspunkt für Pkt. 3a ist der Index vom Oktober 2004. Bis Oktober 2004 erfolgte keine Berechnung der Wertwirksamkeit. Nächste Berechnung im Oktober 2005.

Schwankungen des Mess-Index nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten am 20. Oktober eines jeden Jahres neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Mess-Index-Zahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der im Punkt 3) vereinbarten Pauschalbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

20. Dieses Abkommen tritt am **1. Jänner 2005** in Kraft und läuft bis **31. Dezember 2005**. Es verlängert sich jedoch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht zwei Monate vor Ablauf des Jahres von einem der beiden Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Wien, 4.10.2004 und
Salzburg, 20.11.2004 (Beschluss des ÖBV-Präsidiums)

Für den ÖBV
Dr. Herbert Ebenbichler e.h.

Für die AKM
Franz Winkelbauer e.h.

Geschäftsbereich Lizenzen

Baumannstraße 10
1030 Wien
T +43 (0) 50717 - 19501
F +43 (0) 50717 - 99501
E lizenzen@akm.co.at
I www.akm.co.at

27. November 2007

Österr. Blasmusikverband
z.H. Herrn Präsidenten
Obstl. Oskar Bernhardt
Ragnitzweg 7
8522 Groß St. Florian

Vereinbarung - Indexbewegung

Sehr geehrter Herr Präsident,

wie schon anlässlich unseres Roundtable Gespräches am 03.10.2007 angekündigt hat sich der in Pkt. 19 unseren Vertrag festgelegte Index um mehr als 5 % verändert. Da nun der Indexwert für Oktober 2007 vorliegt erlauben wir uns, die Berechnung im Detail wie folgt bekanntzugeben.

VPI 1986

Oktober 2004	149,8		
Oktober 2007	158,9	=	<u>6,07 %</u>

Daraus resultieren die unten angeführten neuen Pauschalbeträge, welche mit Wirksamkeit per **01. Jänner 2008** in Kraft treten.

je Einzelmitglied und Jahr	€ 5,55
Jugendkapellen je Einzelmitglied und Jahr	€ 2,78
in Gemeinden bis 500 Einwohner je Einzelmitglied und Jahr	€ 3,88

Wir ersuchen Sie, Ihre Landesverbände zu verständigen. Parallel werden wir unsere Geschäftsstellen in ganz Österreich die neuen Sätze übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Winkelbauer
Geschäftsbereichsleiter

INFORMATIONSBLATT

RAHMENVERTRAG AKM – ÖSTERREICHISCHER BLASMUSIKVERBAND

Einleitung

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik und Texte steht den Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhabern gemäß Urheberrechtsgesetz ein angemessener Lohn (Tantiemen) zu. Die AKM trägt Sorge dafür, indem sie den Veranstaltern solcher Darbietungen die dafür nötige Aufführungsbewilligung gegen Entgelt erteilt (Verwertungsgesellschaftengesetz, staatliche Betriebsgenehmigung der AKM).

Die Höhe des Aufführungsentgeltes an die AKM ist tariflich festgelegt. Die Tarife werden gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz auf der Website der AKM www.akm.co.at veröffentlicht (Autonomer Tarif).

Der **Österreichische Blasmusikverband** gehört zu dem kleinen Kreis der Dach/Fachverbände, der die **besondere Begünstigung eines Rahmenvertrages** genießt. Das bedeutet konkret Begünstigungen bei der Höhe des Aufführungsentgeltes an die AKM.

RAHMENVERTRAG

Der Rahmenvertrag gilt für den ÖBV und seine angeschlossenen Blasmusikkapellen und Vereine.

1) Begünstigungen

a) „Kopfquotenregelung“

Gilt für alle Veranstaltungen mit Musik und **ohne Publikumstanz**, wobei das **Programm überwiegend bestritten werden muss, von:**

- einer Blasmusikkapelle
- einer oder mehrere Auswahlgruppen einer Blasmusikkapelle, eines Bezirks- oder Landesverbandes bzw. des ÖBV
- eines Bezirks- oder Landesblasorchesters
- einem Auswahlorchester anderer Art
- einer Blasmusikkapelle oder von Auswahlgruppen im Rahmen von Konzertbewerben und/oder Bewerbungen „Musik in Bewegung“.

Weiters fallen auch in die „Kopfquotenregelung“:

Platzkonzerte in Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Saison (15.5. – 15.9.) und 1 Konzert in der Saison und

Platzkonzerte, die nicht in Fremdenverkehrsgemeinden stattfinden während des ganzen Jahres

Aufführungsentgelt für alle diese Veranstaltungen: Jahrespauschalbetrag in der Höhe von derzeit

je Einzelmitglied	Jugendkapelle je Einzelmitglied	in Gemeinden bis zu 500 Einwohner je Einzelmitglied
€ 5,55 ohne UST,	€ 2,78 ohne UST	€ 3,88 ohne UST
€ 6,66 inkl. UST	€ 3,34 inkl. UST	€ 4,66 inkl. UST

Veranstaltungen, die nicht in die „Kopfquotenregelung“ fallen:

- Veranstaltungen Dritter, bei denen die Musikvereine/Blasmusikkapellen lediglich als Mitwirkende auftreten
- Veranstaltungen, bei denen zwar ein Musikverein/Blasmusikkapelle als Veranstalter auftritt, aber das Programm nicht überwiegend von Musikvereinen/Blasmusikkapellen bestritten wird
- Veranstaltungen, bei denen ein Dritter als Mitveranstalter auftritt
- Veranstaltungen von Musikvereinen/Blasmusikkapellen, die auch einer anderen Organisation angehören und diese mit der AKM in einem separaten Vertragsverhältnis steht
- Veranstaltungen mit Tanz
- wenn Berufsmusikerkapellen mitwirken
- Platzkonzerte, die von Musikvereinen in Fremdenverkehrsgemeinden in der Saison vom 15. Mai bis 15. September durchgeführt werden (ab dem 2. Platzkonzert)
- regelmäßig stattfindende Tanzunterhaltungen
- Tonfilmvorführungen
- Tombolaveranstaltungen als Hauptdarbietungen

b) Sonstige Begünstigungen

Für Veranstaltungen mit Musik und Publikumstanz sowie

für Platzkonzerten in Fremdenverkehrsgemeinden in der Zeit von 15.5.-15.9. (ab 2. Konzert)

Aufführungsentgelt: **Ermäßigung von 40% auf den Autonomen Tarif** * bei Fassungsraumabrechnung.

Anmeldung der Veranstaltungen bei der AKM !

Diese Veranstaltungen sind mittels Anmeldekarte **bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung** bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM anzumelden.

Bitte vergessen Sie nicht „ÖBV“ im Feld „Dach/Fachverband“ der Anmeldekarte einzutragen!

Achtung: Eine Nicht-Anmeldung der Veranstaltung führt zu einer erheblichen Verteuerung des Aufführungsentgeltes (§ 87 Abs. 3 UrhG)!

AKM-Anmeldekarte: Website der AKM, www.akm.co.at direkter Link „Anmeldung Einzelveranstaltung“ (Online-Formular) oder „Anmeldung Einzelveranstaltung Formulare“ (Formular zum download) auf der Startseite oder Anforderung bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle.

BERECHNUNGSBEISPIEL für Einzelveranstaltung mit Tanz:

Fassungsraum: 100 Personen, Eintrittspreis: €7,-

Eintrittspreis €7,- x Faktor 19,95 =	€ 139,65
abzügl. 40 %	€ 55,86
=	€ 83,79
+ 20 % MwSt	€ 16,76
	€ 100,55

Der Faktor richtet sich nach dem Fassungsraum.

* Der Autonome Tarif ist auf der Website der AKM veröffentlicht, www.akm.co.at, Abschnitt „Musiknutzer“.

Aufwandsabrechnung: Wird bei den Veranstaltungen **kein Eintritt, keine Spenden noch sonstiges Entgelt** verlangt, bildet grs. der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare bzw. der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand die Berechnungsgrundlage (**begünstigter Prozentsatz** von 8% bei Veranstaltungen ohne Tanz und 12% bei Veranstaltungen mit Tanz).

2) Musikprogramme / Programmelpflicht

Bitte vergessen Sie nicht Musikprogramme auszufüllen!

- Das gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Sie nicht selbst Veranstalter sind, sondern lediglich als Mitwirkende auftreten!
- Dies gilt auch für Aufführungen, die in den Geltungsbereich der Kopfquote fallen!

Die AKM benötigt die Musikprogramme für die Tantiemenabrechnung an die Komponisten, Textautoren und Musikverlage.

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Veranstaltungsanmeldungen (siehe Seite 2) auf der einen Seite und Musikprogrammmeldungen auf der anderen Seite.

Für den Fall der Nichtlieferung von Musikprogrammen ist im Rahmenvertrag eine Pönale in der Höhe von €100,- vorgesehen.

Ausnahmen von der Programmelpflicht bestehen nur bei:

- Kirchlichen Feierlichkeiten (z.B. Messen, Begräbnisse, Fronleichnamprozessionen, Kommunionen und dergleichen), ausgenommen Kirchenkonzerte ohne liturgische Feier
- „Bürgerlichen Feierlichkeiten“ (z.B. Geburtstagsfeiern des Staatsoberhauptes, eines Landeshauptmannes oder sonstiger führender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Denkmalenthüllungen, Einweihungen öffentlicher Gebäude, Jungbürgerfeiern, Feiern anlässlich des 1. Mai und 26. Oktober, Totenehrungen, offizielle Gedächtnisfeiern, Verleihung bzw. Überreichung von offiziellen Diplomen, Auszeichnungen, Dekreten)

Wie Sie zu Musikprogramm-Formularen kommen:

- Website der AKM, www.akm.co.at direkter Link „Programmformular Einzelveranstaltung“ auf der Startseite (Word-Formular) oder
- Anforderung in der AKM-Zentrale unter programme@akm.co.at, Tel: 050717-19320 bis 19322, Fax: 050717-99320 bis 99322 oder
- Anforderung bei der AKM-Geschäftsstelle in Ihrem Bundesland.

Wir akzeptieren auch selbsterstellte Programmformulare, sofern sie alle Informationen enthalten, die auf den AKM-Programmformularen vorgesehen sind.

Bitte beachten Sie folgende Fristen für die Programmeinsendungen:

Die Programme für Veranstaltungen vom 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres müssen **bis spätestens 30. November des laufenden Jahres** bei der AKM einlangen.

Nachholfrist: bis 31. März des Folgejahres.

Laufende Programmlieferungen, also nicht nur 1x im Jahr, erleichtern der AKM die Verarbeitung der Musikprogramme für die Tantiemenabrechnung und werden daher sehr gerne angenommen.

HINWEIS: Derzeit sind Gespräche zwischen dem ÖBV und der AKM im Gange, die eine Änderung der Organisation der Programmlieferung zum Gegenstand haben.